

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

- Riesterförderung wird angepasst** 2
Neues Gesetz soll Missverständnissen bei staatlichen Zulagen vorbeugen.
- Nachweisführung bei Überlassung eines Firmenwagens** 4
Barlohnverzicht für PKW wird ab 2011 auch ohne Arbeitsvertragsergänzung anerkannt.
- Organmitglieder von Kapitalgesellschaften außerhalb der EU** 5
Nach neuester BSG-Rechtsprechung sind diese bei Beschäftigung in deutschen Zweigniederlassungen versicherungspflichtig.
- Startschuss für Rente mit 67 fällt 2012** 8
Überblick zu allen Rentenarten mit Anhebung der Altersgrenzen und vorzeitigen Inanspruchnahmemöglichkeiten.
- Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen läuft Ende 2011 aus** 16

SUMMA SUMMARUM

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Verlag und Herstellung: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg, Tel. 0180-5555-692¹⁾, Fax 0180-5050-441, E-Mail: summa-summarum@haufe.de, www.haufe.de/summa-summarum.

¹⁾ 0,14 EUR/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 0,42 EUR/Min. Ein Service von dtms.

Beteiligte

Rentenversicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung

– Baden-Württemberg,

– Bayern Süd,

– Berlin-Brandenburg,

– Braunschweig-Hannover,

– Hessen,

– Mitteldeutschland,

– Nord,

– Nordbayern,

– Oldenburg-Bremen,

– Rheinland,

– Rheinland-Pfalz,

– Saarland,

– Schwaben,

– Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung

Bund,

Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See.

Verantwortlich für den Inhalt

Schriftleitung:

Werner Föhlinger,

Deutsche Rentenversicherung

Rheinland-Pfalz;

Ulrich Grintsch, Deutsche

Rentenversicherung Bund;

Gundula Roßbach, Deutsche

Rentenversicherung

Berlin-Brandenburg.

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 8. 7. 2011

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Im März/April 2011 wurden viele Riester-Sparer von Pressemeldungen über die Rückforderung von bereits ausgezahlten Zulagen für die Beitragsjahre 2005 bis 2007 aufgeschreckt. Aufgrund der hohen Anzahl betroffener Riester-Sparer, die vermutlich in Unkenntnis die Fördervoraussetzungen in diesen Jahren nicht erfüllt hatten, wurden von der Bundesregierung eine neue Voraussetzung für die Zukunft und eine „Heilungsmöglichkeit“ für die Vergangenheit in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Bisherige Voraussetzungen

Neben dem Bestehen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags ist als persönliche Voraussetzung für die Gewährung der Zulagen gefordert, dass Riester-Sparer jedes Jahr zum Kreis der unmittelbar begünstigten Personen gehören und Eigenbeiträge zahlen. Dies sind beispielsweise alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sei es durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Tätigkeit oder den Bezug von Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld u. Ä.). Pflichtversichert – und damit unmittelbar berechtigt für die Riesterförderung – sind auch Personen, denen eine Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird. Dies sind regelmäßig Mütter in den 36 Monaten nach dem Geburtsmonat des Kindes.

Neben der unmittelbaren gibt es auch eine mittelbare Förderberechtigung. Erfasst hiervon werden zum Beispiel Ehefrauen, die einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und deren Ehepartner unmittelbar zulageberechtigt ist. Anspruch auf die vollen Zulagen besteht, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte in seinem Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag einzahlt. Der Mindesteigenbeitrag beläuft sich auf 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens abzüglich der zustehenden Grund- und Kinderzulagen, wenigstens aber auf den Sockelbetrag von 60 EUR jährlich. Bei Unterschreiten des Mindesteigenbeitrags werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Die Zahlung der Grund- und ggf. Kinderzulagen auf den Altersvorsorgevertrag der nur mittelbar berechtigten Ehefrau setzt bisher keine eigene Beitragszahlung der Ehefrau voraus.

Rückforderung wegen fehlender Zulageberechtigung

In dem Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage wird darauf vertraut, dass die Angaben der Anleger korrekt sind. So kann die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in einem automatisierten Massenverfahren die Zulagen für inzwischen über 14 Millionen Verträge schnell auszahlen. Erst im Nachhinein werden dann die Voraussetzungen (z. B. Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis) durch die Zulagenstelle – ebenfalls im automatisierten Verfahren durch Abgleich mit den Daten der Rentenversicherung – überprüft.

Bei Überprüfungen für die Beitragsjahre 2005 bis 2007 wurde festgestellt, dass Personen, die in dem (Dauer-)Zulageantrag eine mittelbare Zulageberechtigung angegeben hatten, tatsächlich in diesen Beitragsjahren jedoch häufig unmittelbar zulageberechtigt waren. Ursächlich dafür war beispielsweise die Geburt eines Kindes und die dadurch ausgelöste Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung. Da der für diesen Fall erforderliche Sockelbeitrag von 60 EUR für diese Beitragsjahre nicht auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt wurde, mussten die bereits ausgezahlten Grund- und Kinderzulagen für diese Beitragsjahre zurückgebucht werden.

Geszentwurf der Bundesregierung vom 4. Mai 2011

Damit dieser Fehler vermieden wird, soll für die Beitragsjahre ab 2012 auch für mittelbar Zulageberechtigte ein Sockelbeitrag von 60 EUR pro Jahr eingeführt werden. Auf diese Weise wird die Problematik des Wechsels zwischen unmittelbarer und mittelbarer Zulageberechtigungen für die Zukunft behoben.

Für betroffene Riester-Sparer soll eine Nachzahlungsmöglichkeit geschaffen werden, sodass – nach schriftlichem Hinweis durch den jeweiligen Anbieter – die Sparer die erforderlichen Eigenbeiträge (bis zu 60 EUR pro Beitragsjahr) nachzahlen können. Hierdurch sollen die zurückgebuchten Zulagen wieder automatisch auf den Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben werden. Über die genauen Einzelheiten und Fristen werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Beitragsrechtliche Auswirkungen einer Umwandlung von Arbeitsentgelt bei Überlassung von Firmenfahrzeugen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 2. März 2010, B 12 R 5/09 R, festgestellt, dass die Wirksamkeit einer Entgeltumwandlung allein danach zu beurteilen ist, ob sie arbeitsrechtlich zulässig ist. Besondere zusätzliche Erfordernisse im Beitragsrecht der Sozialversicherung dürfen nicht aufgestellt werden.

In der Vergangenheit haben die Sozialversicherungsträger die beitragsrechtliche Beachtung eines Barlohnverzichts zugunsten einer Sachbezugszuwendung davon abhängig gemacht, dass die Entgeltumwandlung

- arbeitsrechtlich zulässig,
- auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltansprüche gerichtet und
- schriftlich niedergelegt

war.

Entgeltumwandlung ohne besondere Schriftform

Das BSG hat nunmehr mit obigem Urteil entschieden, dass derartige Entgeltumwandlungen auch ohne besondere Schriftform-erfordernisse wirksam sind. Demnach können auch mündlich vereinbarte Entgeltumwandlungen das sozialversicherungspflichtige Entgelt vermindern.

Firmen-PKW

Überlässt ein Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug (Dienstwagen) zur kostenlosen oder verbilligten privaten Nutzung, liegt hierin grundsätzlich ein lohnsteuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers.

Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass eine in ursprünglichen Arbeitsverträgen enthaltene Barlohnabrede dahingehend abgeändert wurde, dass neben einem reduzierten Barlohn als Sachbezug ein **Firmenfahrzeug** zur privaten Nutzung überlassen worden ist. Der für diese Entgeltumwandlung vorgenommene Barlohnverzicht war höher als der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzende pauschale Sachbezugswert für die Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens. Das führte zu einer geringeren Beitragsbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung. Streitgegenstand war eine sich auf diese

Differenz beziehende Beitragsnachberechnung, die damit begründet wurde, dass individuelle schriftliche Arbeitsverträge über die Entgeltumwandlung nicht vorgelegt wurden.

Festlegungen der Sozialversicherungsträger

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich darauf verständigt, dass den Grundsätzen des BSG-Urteils vom 2. März 2010 zu folgen ist, wonach es für einen sozialversicherungsrechtlich relevanten Verzicht auf Arbeitsentgelt nicht auf ein besonderes Schriftformerfordernis ankommt. Das gilt auch dann, wenn die Summe aus dem Wert des Sachbezugs und dem reduzierten Barlohn geringer ist als ein dem Arbeitnehmer ohne Sachbezüge zustehender reiner Barlohn. Die Wirksamkeit des Entgeltverzichts bzw. der Entgeltumwandlung ist demnach allein danach zu beurteilen, ob der Entgeltverzicht bzw. die Entgeltumwandlung auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet und arbeitsrechtlich zulässig ist. Nicht unterschritten werden dürfen etwa tarifliche oder gesetzliche Mindestlöhne.

Nachvollziehbare Dokumentation weiterhin unumgänglich

Unbeschadet dieser beitragsrechtlichen Bewertung sind weiterhin schriftliche Aufzeichnungen zur Zusammensetzung und zur Höhe des Arbeitsentgelts zu führen (§ 8 Abs. 1 der Beitragsverfahrensverordnung in Verbindung mit § 2 des Nachweisgesetzes). Wenn demzufolge bei vereinbarten Entgeltumwandlungen keine schriftlichen Arbeitsvertragsänderungen erfolgt sind, so ist die Entgeltumwandlung in anderer Weise hinreichend zu dokumentieren.

Organmitglieder von Kapitalgesellschaften aus Nicht-EU-Staaten: Versicherungsrechtliche Beurteilung

Die versicherungsrechtliche Beurteilung in Deutschland beschäftigter Organmitglieder EU-mitgliedstaatlicher Kapitalgesellschaften wurde bereits 2008 durch das Bundessozialgericht (BSG) geklärt. Nach vorangegangener EuGH-Vorabentscheidung befasste sich das BSG nun ergänzend damit, welchem Status in Deutschland beschäftigte Organmitglieder ausländischer, nicht EU-mitgliedstaatlicher Kapitalgesellschaften unterliegen.

SUMMA SUMMARUM berichtete in Ausgabe 3/2009 (Seiten 11 ff.) darüber, nach welchen Kriterien in deutschen Zweigniederlassungen beschäftigte Organmitglieder von Kapitalgesellschaften aus EU-Staaten versicherungsrechtlich zu bewerten sind.

In den nachfolgend erläuterten Gerichtsverfahren ging es um die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung eines Verwaltungsratsmitglieds einer schweizerischen AG bzw. eines Mitglieds eines Board of Directors (BoD) einer US-Kapitalgesellschaft. Die Auslegung ist aber auch auf andere Nicht-EU-Staaten übertragbar.

Verwaltungsratsmitglieder einer schweizerischen AG

Das BSG hatte den Rechtsstreit zunächst ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt (vgl. SUMMA SUMMARUM 3/2009, Seite 15). Der EuGH hatte mit Urteil vom 12. November 2009, C-351/08, unter Berücksichtigung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 Folgendes entschieden: Die maßgeblichen Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens stehen der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach der eine Person, die die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt ist, in der gesetzlichen Rentenversicherung dieses Mitgliedstaats versicherungspflichtig ist, obwohl sie Mitglied des Verwaltungsrats einer AG schweizerischen Rechts ist und Mitglieder der Vorstände von AGen nach dem Recht des genannten Mitgliedstaats insoweit nicht versicherungspflichtig sind.

Das BSG entschied nun mit Urteil vom 6. Oktober 2010, B 12 KR 20/09 R, im Anschluss an dieses EuGH-Urteil, dass ein in der Zweigniederlassung in Deutschland beschäftigtes Verwaltungsratsmitglied einer schweizerischen AG rentenversicherungspflichtig ist (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Anders als bei **Vorstandsmitgliedern einer deutschen AG** gilt die Ausnahme von der Rentenversicherungspflicht nicht.

Organmitglieder einer US-Kapitalgesellschaft

Mit Urteil vom 12. Januar 2011, B 12 KR 17/09 R, hat das BSG entschieden, dass auch ein in einer deutschen Zweigniederlassung beschäftigtes Mitglied des Board of Directors (BoD) einer Kapitalgesellschaft nach US-amerikanischem Recht rentenversicherungspflichtig ist (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Vorstandsmitglieder einer AG

Vorstandsmitglieder einer deutschen AG sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht rentenversicherungspflichtig bzw. arbeitslosenversicherungsfrei (§ 1 Satz 4 SGB VI, § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III).

Dass Vorstandsmitglieder einer AG deutschen Rechts von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen sind, ist auf die BoD-Mitglieder nicht übertragbar. Hierfür wäre eine ausdrückliche Äquivalenzregel erforderlich, die eine Tatbestandsgleichstellung herstellen könnte. Und diese existiert weder im deutschen Recht, noch lässt sie sich aus anderweitigen mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen herleiten. Auch das vom EuGH entwickelte Gleichbehandlungsgebot zugunsten EU-mitgliedstaatlicher Kapitalgesellschaften ist hier nicht anwendbar.

Organmitglieder aus Staaten des vertragslosen Auslands

Aus der Rechtsprechung des BSG zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von in Deutschland beschäftigten Mitgliedern der Organe von Kapitalgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten bzw. aus einem anderen Vertragsstaat lässt sich nun auch ableiten, wie in Deutschland beschäftigte Mitglieder von Organen einer dem vertragslosen Ausland entstammenden Kapitalgesellschaft zu beurteilen sind. Sie sind renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Ein Anspruch auf Freistellung von der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht kann für sie nicht bestehen, da kein übergeordnetes bilaterales oder multilaterales Recht existiert, das ihnen einen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung mit den Mitgliedern des Vorstands einer AG deutschen Rechts gewährleisten könnte.

Beurteilung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Die o. g. BSG-Verfahren befassten sich lediglich mit der rentenversicherungsrechtlichen Beurteilung. Die Ausführungen zur Rentenversicherungspflicht sind jedoch auf die arbeitslosenversicherungsrechtliche Beurteilung übertragbar, sodass auch Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung vorliegt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). In der Krankenversicherung sind Vorstandsmitglieder einer AG regelmäßig wegen Überschreitens der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** versicherungsfrei. Versichern sie sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung, so werden sie versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Sofern sie in der sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig sind, müssen sie privat eine Pflegeversicherung abschließen.

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE)

Beschäftigte, die mit ihrem Arbeitsentgelt im Vorjahr sowie im neuen Jahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE) überschreiten, sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 oder 7 SGB V). Die JAE beträgt 2011 = 49.500 EUR bzw. für PKV-Versicherte mit Bestandsschutz aus 2002 = 44.550 EUR.

Die im Jahr 2007 beschlossene schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahren wirkt sich erstmals ab dem nächsten Jahr aus.

Renten wegen Alters

Folgende Altersrenten gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung:

- die Regelaltersrente
- die Altersrente für langjährig Versicherte
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (nur für Geburtsjahrgänge bis 1951)
- die Altersrente für Frauen (nur für Geburtsjahrgänge bis 1951)
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ab dem Jahr 2012)

Regelaltersrente

Versicherte haben nach Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Regelaltersrente, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Auf diese Wartezeit werden insbesondere Kalendermonate mit Beitragszeiten sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting angerechnet.

Die beschlossene Anhebung der Altersgrenzen wurde mit der Auflage verbunden, dass die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahr 2010 an alle 4 Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten hat. Dabei ist eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint (§ 154 Abs. 4 SGB VI). Im November 2010 ist die Bundesregierung erstmals diesem Auftrag nachgekommen.

In ihrem Bericht mit dem Titel „Aufbruch in eine altersgerechte Arbeitswelt“ hält die Bundesregierung an der beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze fest und macht die Notwendigkeit eines längeren Erwerbslebens zur Bewältigung des demografischen Wandels deutlich.

SUMMA SUMMARUM nimmt den Bericht zum Anlass, über die Auswirkungen der beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze auf den frühestmöglichen Rentenbeginn mit und ohne Abschläge bei den verschiedenen **Altersrentenarten** zu informieren. Die Anhebung erfolgt schrittweise über einen Zeitraum von insgesamt 18 Jahren, abhängig vom jeweiligen Geburtsjahrgang.

Regelaltersrente

Die Regelaltersgrenze wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger ist das 67. Lebensjahr die Regelaltersgrenze, ab der bei Erfüllung der Wartezeit frühestens Anspruch auf **Regelaltersrente** besteht. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den frühesten Rentenbeginn:

Anhebungstabelle für die Regelaltersrente – ohne Vertrauensschutz

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente setzt die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren voraus. Auf diese Wartezeit werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Dazu gehören u. a. Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung und einer selbstständigen Tätigkeit, Zeiten der Kindererziehung, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der Schulausbildung), Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting.

Eine vorzeitige Rentenzahlung mit Abschlägen ist bei der Regelaltersrente, abweichend zu fast allen nachfolgend erläuterten Rentenarten, nicht möglich.

Altersrente für langjährig Versicherte

Die **Altersrente für langjährig Versicherte** kann – im Gegensatz zur Regelaltersrente – ab dem 63. Lebensjahr vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die vorzeitige Rentengewährung führt allerdings zu Rentenabschlägen, und zwar in Höhe von 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs.

Anhebungstabelle: Altersrente für langjährig Versicherte – ohne Vertrauensschutz

Ver- sicherte Geburts- jahr Geburts- monat	Anhe- bung um Monate	auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		Abschlag bei frühest- möglicher Inanspruch- nahme in %
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	
1948 und älter		65	0	63	0	7,2
1949						
Januar	1	65	1	63	0	7,5
Februar	2	65	2	63	0	7,8
März bis Dezember	3	65	3	63	0	8,1
1950	4	65	4	63	0	8,4
1951	5	65	5	63	0	8,7
1952	6	65	6	63	0	9,0
1953	7	65	7	63	0	9,3
1954	8	65	8	63	0	9,6
1955	9	65	9	63	0	9,9
1956	10	65	10	63	0	10,2
1957	11	65	11	63	0	10,5
1958	12	66	0	63	0	10,8
1959	14	66	2	63	0	11,4
1960	16	66	4	63	0	12,0
1961	18	66	6	63	0	12,6
1962	20	66	8	63	0	13,2
1963	22	66	10	63	0	13,8
ab 1964	24	67	0	63	0	14,4

Beispiel

Ein am 15.6.1950 geborener Versicherter nimmt die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch

a) zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 1.7.2013

b) am 1.1.2015.

Zum frühestmöglichen Rentenbeginn 1.7.2013 vermindert sich der Rentenzahlbetrag um einen Abschlag von 8,4 % (28 Monate × 0,3 %). Beim späteren Rentenbeginn am 1.1.2015 beträgt der Abschlag nur 3,0 % vom Rentenzahlbetrag (10 Monate × 0,3 %).

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente setzt die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren voraus. Auf diese Wartezeit werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Dazu gehören u. a. Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung und einer selbstständigen Tätigkeit, Zeiten der Kindererziehung, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der Schulausbildung), Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. Rentensplitting. Weiter setzt diese Rentenart voraus, dass der Versicherte zum Rentenbeginn als schwerbehinderter Mensch (Grad der Behinderung von 50 %) anerkannt ist. Ist der Versicherte vor 1951 geboren, genügt auch das Vorliegen von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze für den abschlagfreien Rentenbezug wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger ist das 65. Lebensjahr die maßgebende Altersgrenze für eine abschlagsfreie **Schwerbehinderten-Altersrente**.

Sie kann bis zu 36 Monate vorzeitig beansprucht werden. Die Rentenabschläge belaufen sich auch hier auf 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs. Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme wird ebenfalls schrittweise um 2 Jahre angehoben, vom 60. auf das 62. Lebensjahr.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den frühesten abschlagsfreien Rentenbeginn und den frühesten Rentenbeginn mit Abschlägen:

Anhebungstabelle: Altersrente für schwerbehinderte Menschen – ohne Vertrauensschutz

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		Abschlag bei frühestmöglicher Inanspruchnahme in %
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	
1951 und älter		63	0	60	0	10,8
1952						
Januar	1	63	1	60	1	10,8
Februar	2	63	2	60	2	10,8
März	3	63	3	60	3	10,8
April	4	63	4	60	4	10,8
Mai	5	63	5	60	5	10,8
Juni–Dezember	6	63	6	60	6	10,8

Ver- sicherte Geburts- jahr Geburts- monat	Anhe- bung um Monate	auf Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		Abschlag bei frühest- möglicher Inanspruch- nahme in %
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	
1953	7	63	7	60	7	10,8
1954	8	63	8	60	8	10,8
1955	9	63	9	60	9	10,8
1956	10	63	10	60	10	10,8
1957	11	63	11	60	11	10,8
1958	12	64	0	61	0	10,8
1959	14	64	2	61	2	10,8
1960	16	64	4	61	4	10,8
1961	18	64	6	61	6	10,8
1962	20	64	8	61	8	10,8
1963	22	64	10	61	10	10,8
ab 1964	24	65	0	62	0	10,8

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Altersrente erhalten vor dem 1.1.1952 geborene Versicherte,

- die eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und dabei 8 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn haben und
- entweder bei Rentenbeginn arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder
- die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Die **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit** kann nur noch von Versicherten in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Die bisherige Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente verbleibt bei 65 Jahren.

Die Altersgrenze für die frühestmögliche vorzeitige Inanspruchnahme lag bei 60 Jahren und wird seit 2006 in monatlichen Schritten auf 63 Jahre angehoben. Für die im Dezember 1948 und später Geborenen gilt die Altersgrenze von 63 Jahren.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den frühesten abschlagsfreien Rentenbeginn und den frühesten Rentenbeginn mit Abschlag:

Anhebungstabelle: Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit – ohne Vertrauensschutz (ab Jahrgang 1947)

Versicherte Geburts- jahr Geburts- monat	Frühester Rentenbeginn ohne Abschlag		Vorzeitige Inan- spruchnahme möglich ab Alter		Abschlag bei frühest- möglicher Inan- spruchnahme in %
	Alter	Jahr/Monat	Jahr	Monat	
1947					
Januar	65	0	61	1	14,1
Februar	65	0	61	2	13,8
März	65	0	61	3	13,5
April	65	0	61	4	13,2
Mai	65	0	61	5	12,9
Juni	65	0	61	6	12,6
Juli	65	0	61	7	12,3
August	65	0	61	8	12
September	65	0	61	9	11,7
Oktober	65	0	61	10	11,4
November	65	0	61	11	11,1
Dezember	65	0	62	0	10,8
1948					
Januar	65	0	62	1	10,5
Februar	65	0	62	2	10,2
März	65	0	62	3	9,9
April	65	0	62	4	9,6
Mai	65	0	62	5	9,3
Juni	65	0	62	6	9
Juli	65	0	62	7	8,7
August	65	0	62	8	8,4
September	65	0	62	9	8,1
Oktober	65	0	62	10	7,8
November	65	0	62	11	7,5
Dezember	65	0	63	0	7,2
1949 – 1951	65	0	63	0	7,2

Altersrente für Frauen

Altersrente für Frauen

Diese Altersrente erhalten versicherte Frauen, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, die die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge haben.

Die **Altersrente für Frauen** kann nur noch von Versicherten in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Die bisherige Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente verbleibt bei 65 Jahren.

Frauen können diese Rente mit Rentenabschlägen frühestens ab dem 60. Lebensjahr beziehen. Der Abschlag beträgt 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs. Bei einem vorzeitigen Rentenbeginn ab Vollendung des 60. Lebensjahres beträgt der Abschlag demnach 18 %.

Vertrauensschutzregelungen

Bei der Anhebung der Altersgrenzen hat der Gesetzgeber zur Vermeidung von Härtefällen Vertrauensschutzregelungen geschaffen. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Lebenssachverhalte und Geburtsjahrgänge:

- a. Versicherte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1954, die bereits vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz vereinbart haben,
- b. Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- c. Versicherte, die am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren (Grad der Behinderung mindestens 50 %) und zu den unter a. oder b. genannten Personen gehören,
- d. Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren,
- e. Versicherte, die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Januar 2004 erfolgten Kündigung oder Betriebsvereinbarung beendet wurde.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren die Betroffenen auf Anfrage individuell über den nach Anwendung der Vertrauensschutzregelungen maßgebenden frühestmöglichen Rentenbeginn mit und ohne Abschlag. Die jeweils nächsterreichbare Anlaufstelle ist im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/beratungsstellen abrufbar.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Ab dem Jahr 2012 wird mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrentenart eingeführt. Diese Altersrente kann ab der Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei bezogen werden.

Sie ist für diejenigen Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 und jünger interessant, die nicht unter die in Buchstabe a. oder b. aufgeführte Vertrauensschutzregelung fallen und bei denen daher ab dem Jahr 2012 die Altersgrenze für die Regelaltersrente und die Altersrente für langjährig Versicherte über das 65. Lebensjahr hinaus angehoben wird. Bei der Inanspruchnahme der neuen Altersrente verbleibt es bei der abschlagsfreien Rentenzahlung ab dem 65. Lebensjahr.

Voraussetzung für diese Altersrente ist die Zurücklegung einer Wartezeit von 45 Jahren. Auf diese Wartezeit werden neben Pflichtbeitragszeiten auch Monate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe werden nicht berücksichtigt.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig bezogen werden.

Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen läuft aus

Für die am 31. Dezember 1991 in den neuen Bundesländern vorhandenen Lohnunterlagen läuft die Aufbewahrungspflicht der Arbeitgeber zum 31. Dezember 2011 aus.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Lohnunterlagen ist bereits zuvor erloschen, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen ausgehändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt hat.

Die Versicherten hatten somit 20 Jahre Zeit, die für ein vollständiges Versicherungskonto erforderlichen Unterlagen bei ihren Arbeitgebern in der ehemaligen DDR einzufordern.

Die Rentenversicherungsträger haben Betroffene wiederholt auch individuell aufgefordert, ihre Versicherungskonten für Zeiten vor 1992 zu klären. Denjenigen, die dieser Aufforderung bisher noch nicht nachgekommen sind, wurde zuletzt mit der Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 26. Mai 2011 empfohlen, die Klärung ihres Rentenversicherungskontos nunmehr umgehend zu beantragen.

Antragsunterlagen können im Internet unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> heruntergeladen werden. Sie sind auch bei allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung erhältlich.